

## Kooperationsvereinbarung

Zwischen

der Gemeinde St. Peter-Ording, Tourismus-Zentrale, Maleens Knoll 2,  
25826 St. Peter-Ording

- Tourismus-Zentrale -

und

\_\_\_\_\_

- Kooperationspartner -

Gegenstand der Kooperationsvereinbarung ist das Recht des Kooperationspartners zur rechtlich und lebensmittelhygienisch einwandfreien Belieferung der vertraglich festgelegten Verkaufspunkte mit den vom Kooperationspartner vertriebenen Speiseeiserzeugnissen, sowie die Belieferung der Tourismus-Zentrale für den eigenen Bedarf oder zum Weiterverkauf.

Das Recht zur Belieferung mit Speiseeis hat zu den nachfolgenden Bedingungen zu erfolgen.

### **1. Ausschließlichkeitsrecht**

**1.1.** Der Kooperationspartner betreibt ein marktübliches Vollsortiment von Speiseeiserzeugnissen (Klein-Eis, Haushaltspackungen, Großverbraucherware).

**1.2.** Dem Kooperationspartner wird nach den nachfolgenden Bestimmungen das ausschließliche Recht zum Verkauf von Speiseeiserzeugnissen (nachfolgend auch Vertragsprodukte) auf von der Tourismus-Zentrale bewirtschafteten Flächen und Räumlichkeiten eingeräumt.

### **2. Verkaufspunkte und deren Betrieb**

**2.1.** Die Tourismus-Zentrale bietet dem Kooperationspartner jeweils ein Podest an den Strandabschnitten Ording und Bad inkl. des Verkaufsrechts in den angrenzenden Strandkorbrevieren an. Ein dritter Verkaufspunkt wird für den Kooperationspartner neu geschaffen und befindet sich inmitten der neuen Erlebnis-Promenade im Ortsteil St. Peter-Bad. Die Standorte bieten eine Größe von ca. 3 x 4 Metern, auf denen der Kooperationspartner auf eigene Kosten einen geeigneten Verkaufsstand erstellt. Das Design des Verkaufsstands ist mit der Tourismus-Zentrale abzustimmen und muss sich ins Gesamtbild einfügen. Die voraussichtlichen Standorte ergeben sich aus der als **Anlage 1** beigefügten Skizze der Verkaufspunkte. Die Tourismus-Zentrale kann die Standorte nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anpassen.



**2.2.** Der Kooperationspartner ist für den Betrieb der Verkaufspunkte vollumfänglich verantwortlich. Alle notwendigen Gewerbeberechtigungen sind einzuholen, der Betrieb ordnungsgemäß zu führen und alle behördlichen Auflagen einzuhalten. Eine Unterverpachtung ist unter Einhaltung der genannten Auflagen möglich.

**2.3.** Der Kooperationspartner stellt während der Laufzeit des Vertrages die in den aufgeführten Verkaufspunkten erforderlichen Verkaufsgeräte auf und betreibt die Standorte aktiv, gemäß ordnungsgemäßen, kaufmännischen Gepflogenheiten. Diese Bedingungen entfallen nicht dadurch, dass der Kooperationspartner eine oder mehrere der Verkaufspunkte an Dritte unterverpachtet oder untervermietet oder Dritten in anderer Form zur Nutzung überlässt. Dem Dritten sind die Einhaltung der Bedingungen dieses Vertrages vertraglich aufzuerlegen. Der Kooperationspartner verpflichtet sich, die Tourismus-Zentrale spätestens vier Wochen vor der Übertragung einer der Verkaufspunkte schriftlich über die Übertragung zu informieren.

**2.4.** Die Kosten für den Anschluss und Betrieb der Verkaufsgeräte hat der Kooperationspartner zu tragen.

**2.5.** Weiter hat der Kooperationspartner etwaige nach Landes- oder Bundesrecht erforderlichen Zubehörteile auf seine Kosten fachgerecht anzubringen und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zu warten. Schließlich hat der Kooperationspartner die laut Berufsgenossenschaft vorgeschriebene elektrotechnische Überprüfung der Verkaufsgeräte durch elektrotechnische Fachkräfte durchführen zu lassen und die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

**2.6.** Die Verkaufspunkte sind möglichst von April bis Oktober, zwingend aber von Anfang Mai bis Ende September zu bewirtschaften.

### **3. Verkaufsgeräte in Räumlichkeiten der Tourismus-Zentrale**

**3.1.** Der Kooperationspartner hat das Recht, in von der Tourismus-Zentrale zu bestimmenden Räumlichkeiten weitere Verkaufsgeräte aufzustellen. Im ersten Jahr ist von den in der **Anlage 2** aufgeführten Räumlichkeiten auszugehen.

**3.2.** Der Verkauf der Vertragsprodukte in den Räumlichkeiten der Tourismus-Zentrale erfolgt im Namen der Tourismus-Zentrale, aber auf Rechnung des Kooperationspartners.

**3.3.** Die Tourismus-Zentrale erhebt für den Verkauf der Vertragsprodukte ein Abwicklungsentgelt.

**3.3.1.** Das Abwicklungsentgelt wird von den Endkunden als Bestandteil des Endverbraucherpreises entrichtet. Der Kooperationspartner erhält vom Endverbraucherpreis den vorab zu bestimmenden Lieferantenpreis (gemäß abgestimmter Preisliste), welche der Kooperationspartner bei Vertragsabschluss und bei jeder etwaigen Änderung schriftlich bekannt gibt. Soweit der Kooperationspartner auf Preislisten oder in sonstiger Weise Endverbraucherpreise bekannt gibt, handelt es sich um unverbindliche



Preisempfehlungen des Kooperationspartners. Die Tourismus-Zentrale ist in der Gestaltung ihrer Verkaufspreise und Bedingungen gegenüber Dritten zur Bestimmung des Abwicklungsentgelts frei.

**3.3.2.** Rechnungsbeträge sind unverzüglich nach Lieferung der Vertragsprodukte sowie Rechnungszugang netto, d.h. ohne jeden Abzug an den Kooperationspartner zu bezahlen.

**3.3.3.** Soweit Vertragsprodukte nicht innerhalb der Mindesthaltbarkeit des Produkts veräußert werden oder aus sonstigen Gründen unverkäuflich sind, die die Tourismus-Zentrale nicht zu vertreten hat, erfolgt eine entsprechende Gutschrift durch den Kooperationspartner. Die Tourismus-Zentrale und der Kooperationspartner stimmen die Art des Nachweises und die Zeitpunkte der Gutschrift gesondert ab.

**3.4.** Der Kooperationspartner stellt die Vertragsprodukte auf Basis einzelner Bestellungen der Tourismus-Zentrale zur Verfügung. Die Bestellung kann per Brief, Telefax, E-Mail, telefonisch oder per Internet erfolgen. Die Lieferung hat innerhalb von 24 Stunden nach Anforderung zu erfolgen.

**3.5.** Die Verkaufsgeräte dürfen ausschließlich zur Lagerung von Vertragsprodukten verwendet werden; eine Lagerung anderer Waren ist strikt untersagt.

**3.6.** Die Kosten für den Anschluss und Betrieb dieser Verkaufsgeräte trägt die Tourismus-Zentrale. Sie sind im Abwicklungsentgelt enthalten.

**3.7.** Der Kooperationspartner wird nicht verschuldete technische Störungen an den Verkaufsgeräten kostenlos beseitigen sowie Verschleißteile ersetzen. Im Übrigen gilt Ziffer 2.5 entsprechend.

#### **4. Veranstaltungen**

Im Rahmen von bestimmten von der Tourismus-Zentrale zu benennenden Veranstaltungen hat der Kooperationspartner das Recht, im Eigenverkauf in entsprechender Anwendung der Ziffer 2 oder im Fremdverkauf durch die Tourismus-Zentrale in entsprechender Anwendung von Ziffer 3 Vertragsprodukte anzubieten. Die Tourismus-Zentrale teilt den Zeitpunkt, die voraussichtliche Größe der Veranstaltung und die Art des Verkaufs (Eigenverkauf/Fremdverkauf) dem Kooperationspartner im Regelfall 2 Monate vor der Veranstaltung mit. Erklärt der Kooperationspartner nicht binnen einer Frist von 2 Wochen, dass das Nutzungsrecht ausüben wird, kann die Tourismus-Zentrale für diese Veranstaltung Dritten das Recht zum Anbieten von Vertragsprodukten übertragen.

#### **5. Lieferung/ Lagerung**

**5.1.** Die Tourismus-Zentrale stellt dem Kooperationspartner einen abgeschlossenen Lagerraum am Strandübergang Hungerhamm für die Aufstellung einer eigenen Kühlzelle als Möglichkeit der Zwischenlagerung zur Verfügung. Für die Umverteilung an die



Verkaufspunkte unter Einhaltung der Kühlkette ist der Kooperationspartner selbst verantwortlich. Die Stromkosten für den Betrieb der Kühlzelle trägt der Kooperationspartner.

**5.2.** Der Kooperationspartner sorgt für die Lieferung der Vertragsprodukte mit geeigneten Tiefkühlfahrzeugen an die Verkaufspunkte und stellt sicher, dass die Tiefkühlkette bis zur Einlagerung in die von ihm zur Verfügung gestellten Verkaufsgeräte nicht unterbrochen wird. An- oder aufgetaute Vertragsprodukte dürfen nicht wieder eingefroren werden.

**5.3.** Bei Lieferungen an die Tourismus-Zentrale garantiert der Kooperationspartner, dass die Tiefkühlkette (minus 18 Grad Celsius) bis zur Übergabe der Vertragsprodukte eingehalten wird. Die Tourismus-Zentrale stellt sicher, dass die Tiefkühlkette nach Übergabe der Vertragsprodukte nicht unterbrochen wird. An- oder aufgetaute Vertragsprodukte dürfen nicht wieder eingefroren werden.

**5.4.** Der Kooperationspartner stellt sicher, dass an den Verkaufspunkten stets eine ausreichende Anzahl an Verkaufsprodukten vorrätig ist.

## **6. Werbemöglichkeiten**

**6.1.** Der Kooperationspartner ist berechtigt, weitere Flächen zur Werbung zu nutzen. Dazu zählen mehr als 1200 Strandkorblenden, Flaggen und Fahnen im Strandbereich. Der Kooperationspartner kann in geeigneter von der Tourismus-Zentrale zu genehmigender Form Werbung auf digitalen Screens einblenden und Werbemittel bei Veranstaltungen der Tourismus-Zentrale vertreiben.

**6.2.** Weitere gemeinsame Marketingaktionen, sowie der Einsatz eines Maskottchens bei Veranstaltungen können gemeinsam entwickelt werden.

**6.3.** Für die Gestaltung und damit verbundenen Aufwendungen der Werbeflächen ist der Kooperationspartner nach Abstimmung mit der Fachbereichsleitung Marketing der Tourismus-Zentrale St. Peter-Ording finanziell verantwortlich.

## **7. Werbematerial**

**7.1.** Für den Betrieb der vertraglich festgelegten Verkaufspunkte durch den Kooperationspartner oder seinen Betreiber stellt der Kooperationspartner für die Laufzeit des Vertrages ausreichendes Werbematerial wie Standschilder, Preisaushänge, Fahnen usw. leihweise zur Verfügung.

**7.2.** Der Kooperationspartner stellt der Tourismus-Zentrale für die Laufzeit des Vertrages ausreichendes Werbematerial wie Standschilder, Preisaushänge, Fahnen usw. leihweise zur Verfügung.



**7.3.** Der Umfang des nach Ziffer 7.1 und 7.2 zur Verfügung zu stellende Werbematerial ist jede Saison neu zu bestimmen. Im ersten Jahr ist von den in der **Anlage 3** aufgeführten Materialien auszugehen.

## **8. Kooperationsentgelt**

**8.1.** Der Kooperationspartner zahlt der Tourismus-Zentrale als Gegenleistung für die Gewährung des Ausschließlichkeitsrechts ein Kooperationsentgelt. Dieses setzt sich aus einer Geldleistung und einer Sachleistung zusammen.

**8.2.** Der Kooperationspartner zahlt ein Kooperationsentgelt in Höhe von mindestens € 80.000,- pro Jahr. Die genaue Höhe ergibt sich aus dem Ergebnis des Bieterverfahrens. Die Marketingleistung wird nach Rechnungstellung durch die Tourismus-Zentrale in vier Quartalszahlungen aufgeteilt.

**8.3.** Der Kooperationspartner gewährt als weitere Gegenleistung eine Sachleistung von Vertragsprodukten im Wert von 5.000 € pro Jahr. Grundlage ist der Lieferantenpreis nach Ziffer 3.3.1. Die Lieferung erfolgt nach Aufforderung durch die Tourismus-Zentrale. Die Vertragsprodukte werden kostenfrei an Touristen abgegeben.

## **9. Bindung an Bieterverfahren**

Das im Bieterverfahren vorgestellte Konzept des Kooperationspartners ist Gegenstand des Kooperationsvertrags und verbindlicher Vertragsgegenstand. Dies gilt insbesondere für das Vertragsprodukte-Sortiment, die voraussichtlichen Endverkaufspreise sowie das Marketingkonzept.

## **10. Haftung**

**10.1.** Der Kooperationspartner sichert der Tourismus-Zentrale zu, dass die Vertragsprodukte eine Beschaffenheit aufweisen, welche für die in diesem Vertrag vorausgesetzte Verwendung der Vertragsprodukte geeignet ist.

**10.2.** Bei berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge liefert der Kooperationspartner entsprechende Ersatzprodukte. Sofern der Kooperationspartner keine Rückführung der gerügten Vertragsprodukte verlangt, verbleiben die gerügten Vertragsprodukte bei der Tourismus-Zentrale. Die Kosten für eine Rückführung bzw. Vernichtung der Vertragsprodukte trägt der Kooperationspartner.

**10.3.** Die Haftung des Kooperationspartners wegen vorsätzlichen Verhaltens nach dem Produkthaftungsgesetz oder der Verletzung von Leben, Geist oder Gesundheit bleibt unberührt.



## **11. Folgen des Nichtausübens des Ausschließlichkeitsrechts**

**11.1.** Übt der Kooperationspartner sein Ausschließlichkeitsrecht nicht oder nicht entsprechend den in diesem Vertrag genannten Bedingungen aus, mahnt die Tourismus-Zentrale den Kooperationspartner zur Einhaltung der Bedingungen an.

**11.2.** Werden die Bedingungen grob oder wiederholt missachtet, kann die Tourismus-Zentrale ganz oder teilweise das Ausschließlichkeitsrecht außerordentlich kündigen.

## **12. Laufzeit/ Kündigung**

**12.1.** Der Vertrag beginnt, unabhängig vom Datum seiner Unterzeichnung, am 01.01.2023 und wird bis zum 31.12.2027 fest abgeschlossen.

**12.2.** Das Recht der Parteien, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen (§ 314 BGB), bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) die andere Partei schuldhaft gegen ihr obliegende wesentliche vertragliche Verpflichtungen verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung nicht innerhalb angemessener Frist abstellt. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht, wenn sie zwecklos oder der zur Kündigung berechtigten Partei nicht zumutbar ist; oder
- b) über das Vermögen der anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder die andere Partei einen Eigenantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt; oder
- c) die andere Partei ihre geschäftliche Tätigkeit eingestellt hat.

**12.3.** Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund bleibt das Recht der kündigenden Partei, von der anderen Partei Schadensersatz zu verlangen, unberührt.

**12.4.** Die Kündigung und Beendigung des Vertrages lassen die in seinen Ausführungen geschlossenen Kaufverträge unberührt. Kündigt eine Partei den Vertrag aus wichtigem Grund (Ziffer 10.2.), ist die kündigende Partei berechtigt, von bereits geschlossenen Kaufverträgen zurückzutreten.

**12.5.** Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## **13. Rechtsnachfolge**

**13.1.** Insbesondere aufgrund der individuell auf sie zugeschnittenen Bedürfnisse und miteinander verhandelten Konditionen sind die Parteien nicht berechtigt, den vorliegenden Vertrag oder einzelne sich daraus ergebende Rechte oder Pflichten ohne die vorherige schriftliche Zustimmung auf Dritte zu übertragen.



**13.2.** Soweit der Zweck dieses Vertrages gewahrt bleibt, ist der Kooperationspartner berechtigt, sämtliche Rechte aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Weiter ist der Kooperationspartner berechtigt, Leistungen aus diesem Vertrag über von ihr beauftragte Dritte erbringen zu lassen.

#### **14. Gerichtsstand/Rechtswahl**

**14.1.** Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Husum.

**14.2.** Sofern dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen trifft, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Parteien gelten nicht.

**14.3.** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller inter- und supranationaler Regelungen, insbesondere des UN-Kaufrechts („CISG“).

#### **15. Schriftform**

Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sowie seiner Anlagen bedürfen der Schriftform. Schriftlich sind Erklärungen, die handschriftlich unterzeichnet werden und in Papierform, per Telefax oder in gescannter Form per E-Mail übermittelt werden. Das Formerfordernis kann nur durch schriftliche Erklärung geändert oder aufgehoben werden.

#### **16. Teilunwirksamkeit**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, undurchführbar oder nichtig sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien werden versuchen, die unwirksame, undurchführbare oder nichtige Bestimmung durch eine dem wirtschaftlichen Zweck dieser Regelung möglichst nahekommende andere wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen. Die Parteien sind gehalten, diese Regelung möglichst rasch nach Bekanntwerden der Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Nichtigkeit schriftlich in Ergänzung zu diesem Vertrag niederzulegen. Diese Regelung gilt sinngemäß auch für die Ausfüllung von Regelungslücken dieses Vertrages.

Husum, den

, den

\_\_\_\_\_  
Tourismus-Zentrale

\_\_\_\_\_  
Kooperationspartner